er auch den Glauben und die Aufopferung meiner Diöcesanen. Viele Jahre sind verflossen, sehr viel hat sich seit meiner Verbannung geändert, aber zwischen uns ist dieselbe Geistesverwandtschaft geblieben. Mein Herz ist stets meiner ehemaligen Heerde treu geblieben und so wie sie mir einst bei der Arbeit half, so half sie mir an dem für mich so feierlichen Tage, Gott dem Herrn für alle Gnaden und Wohlthaten zu danken. Genehmigen Ew. erzbischöflichen Gnaden die tiefsten Ehrfurchts- und Dankbarkeitsbezeugungen entgegen zu nehmen, mit denen ich die Ehre habe zu verbleiben . . . .

* **Weimar**, 2. August. (Telegramm.) Das Staatsministerium hat angeordnet, daß wegen der Kriegs-Gedenkfeier am 6. d. M. der Unterricht in den höheren Lehranstalten und in den Volksschulen der Garnisonstädte Weimar, Eisenach und Jena an diesem Tage ausfällt.

* **Marburg**, 2. August. (Telegramm.) Anläßlich des Todes Heinrich v. Sybel's sind bei dessen Söhnen viele Condolenztelegramme eingelaufen, darunter diejenigen der Großherzöge von Baden und Mecklenburg-Strelitz, des Reichskanzlers Fürsten zu Hohenlohe und des Staatssecretairs v. Bötticher's. Auch vom Fürsten Bismarck ist ein herzliches Beileidstelegramm eingegangen.

* **Coblenz**, 1. August. Die Stadtverordneten bewilligten für die am 1. September zu begehende Gedenkfeier einen Credit von 5000 ℳ (K. Z.)

* **Kreuznach**, 2. August. (Telegramm.) Minister des Innern v. Köller mit Gemahlin ist hier eingetroffen.

* **Nürnberg**, 1. August. Eine von socialistischer Seite auf heute einberufene Frauenversammlung mit einer auswärtigen Agitatorin als Rednerin wurde polizeilich verboten.

* **Metz**, 1. August. Das Programm der Vereinigung zur Schmückung der Kriegergräber ist auf Anregung betheiligter Regimenter, Städte und Privater insofern geändert worden, als die feierliche Niederlegung der Kranzspenden an den Denkmälern des Schlachtfeldes vom 16. August (Gorze-Vionville-Rezonville) bereits an diesem Tage stattfindet, nicht am 18. Sämmtliche Denkmäler werden sonach an den Jahrestagen der Schlachten geschmückt. Das Programm ist nunmehr folgendes: 11. August: Schmückung der Schlachtfelder Colombey und Noisseville. 14. August: Niederlegung der Kranzspenden an den Denkmälern desselben Schlachtfeldes. 11½ Uhr Theilnahme an der Einweihung des Denkmals der 13er beim Colombey. 15. August: Schmückung der Schlachtfelder Vionville-Mars-la-Tour-Gravelotte-St. Privat. Niederlegung der Kranzspenden an den in Frankreich gelegenen Denkmälern bei Mars-la-Tour und am Walde De la Cusse. 16. August: Niederlegung der Kranzspenden an den Denkmälern des Schlachtfeldes Gorze-Vionville-Rezonville. 18. August: 6½ Uhr Feld-Dankgottesdienst. 7¼ Uhr Abfahrt vom Hauptbahnhof nach Amanweiler. Niederlegung der Kranzspenden an den Denkmälern des Schlachtfeldes von St. Privat-Gravelotte. Nachmittags 4 Uhr Theilnahme an der Einweihung des Aussichtsthurmes. Nachmittags 5 Uhr Gedenkfeier in der Schlucht bei Gravelotte. Aufbruch bei eintretender Dunkelheit mit Zapfenstreich. Bergfeuer auf der Höhe von Point-du-jour.

* **Straßburg**, 1. August. Der Straßburger Gemeinderath genehmigte heute das von einer Commission festgestellte Statut für den Arbeitsnachweis. Die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit soll mit Ausnahme für die Dienstboten unentgeltlich erfolgen für alle Arbeitgeber, die in Straßburg wohnen, sowie für alle Arbeitnehmer, die wenigstens seit einem Jahre in Straßburg ansässig sind. Von den übrigen Kategorien, insbesondere für die Ueberweisung von Dienstboten, wird eine kleine Gebühr erhoben.

* **Schirmeck**, 1. August. Die „Straßb. Post" berichtet: Bei den militairischen Uebungen zwischen Schirmeck und Saales hat ein Gefreiter des 15. Dragoner-Regiments als Meldereiter die deutsch-französische Grenze aus Versehen um einige Schritte überritten. Er wurde von den französischen Grenzaufsehern, die im Gebüsche lauerten, abgefaßt, entwaffnet, nach Belval gebracht und dort bis zum Eintreffen der Gendarmerie festgehalten. Nachdem festgestellt war, daß keine absichtliche Grenzüberschreitung vorlag, wurde der Reitersmann wieder entlassen. Er erklärt, überall gut behandelt worden zu sein, selbst von den Leuten, die darüber enttäuscht waren, daß er ihr Anerbieten — — er solle ihnen sein Pferd für 300 Frcs. verkaufen, nicht angenommen hatte.

* **München**, 1. August. Freiherr v. d. Pfordten, bisher Ministerresident in Bern, wurde zum bayerischen Gesandten in Stuttgart und Niederer v. Paar zum Geschäftsträger in Bern ernannt.

Oesterreich-Ungarn.

* **Aussee**, 2. August. (Telegramm.) Der deutsche Botschafter Graf zu Eulenburg wird heute zum Besuche des Reichskanzlers Fürst zu Hohenlohe hier eintreffen.

* **Wien**, 2. August. (Telegramm.) Das „Fremdenblatt" bezeichnet die Blättermeldung über die geplante Neubesetzung der österreichisch-ungarischen Botschafterposten und der leitenden Stellen im Ministerium des Aeußeren als unrichtig. (Wir hatten von der Meldung keine Notiz genommen. D. Red.)

Frankreich.

* **Paris**, 2. August. (Telegramm.) In Havre wurde ein neues Torpedoboot „Forban" vom Stapel gelassen, welches die bisher unerreichte Geschwindigkeit von 30 Knoten haben soll. (Voss. Ztg.)

Niederlande.

* **Amsterdam**, 1. August. Die zwei nach Tanger beorderten niederländischen Schiffe „Johann Willem Friso" und „Van Speil" sind, wie dem Marineministerium gemeldet wurde, am 21. Juli wieder nach Cadiz zurückgekehrt, von wo aus sie die Heimreise antreten werden. Demnach müßte angenommen werden, daß der Sultan von Marokko nicht nur die deutschen, sondern auch die niederländischen Forderungen bewilligt und bereits ausgeglichen habe, bis jetzt hat man aber noch keine amtliche Angabe hinsichtlich der Höhe des für die Plünderung der „Anna", die Ermordung des Capitains und die Verwundung des Steuermanns geforderten Schadenersatzes, und es bleibt nur die Annahme übrig, daß derselbe durch die dem Grafen Tattenbach ausbezahlte Summe ebenfalls gedeckt sein wird. Von Neuem bringen aber die Blätter aller Richtungen auf die Anstellung eines eigenen niederländischen Berufsconsuls für Marokko.

Rußland.

* Zur Affaire Annenkow wird der „Nat.-Ztg." aus **Petersburg**, 27. Juli, geschrieben:

Ueber 1½ Jahre ist jetzt die russische höhere Gesellschaft in Spannung darüber erhalten worden, was eigentlich mit General Annenkow, dem einstigen Leiter der öffentlichen Nothstandsarbeiten geschehen wird. Die zahlreichen Freunde des Generals arbeiteten mit Volldampf, die Mißbräuche, die sich die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten hatte zu Schulden kommen lassen, zu vertuschen, und als dieses nichts half, weil der Reichs-Controleur sich mit zäher Hartnäckigkeit darauf verbissen hatte, den verschwundenen Geldern nachzuforschen, und auch die „Liquidationscommission" unter Geheimrath Reinbot täglich mehr die unglaubliche Wirthschaft enthüllte, die sich die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten mit den von der Krone für die Nothleidenden bestimmten Millionen hatte zu Schulden kommen lassen, da wurde eine andere Saite angeschlagen. Man hob den niederschlagenden Eindruck hervor, den es machen würde, wenn man den „russischen Lesseps" und noch dazu einen General der Infanterie gleich dem gemeinen Sterblichen vor Gericht stellen wollte, man hob hervor, daß man im Auslande aus diesem Fall die ungünstigsten Schlußfolgerungen, über die in Rußland herrschenden Zustände ziehen würde. Solche Argumente sind aber wenig stichhaltig; gerade der Ernst, reinen Tisch zu machen, mußte der russischen Regierung überall Achtung und Sympathie verschaffen. Der junge Zar, der von seinem Vater das strenge Gerechtigkeitsgefühl geerbt hat, hat offenbar in dem Falle Annenkow einen harten Kampf gekämpft, aber schließlich haben doch die Regungen natürlichen Mitleids für den einst in ganz Rußland gefeierten Erbauer der Transkaspibahn der Ueberzeugung Platz machen müssen, daß die Verschuldungen Annenkow's zu schwere sind, als daß sich seine Angelegenheit einfach niederschlagen ließe und Herr Annenkow damit in die Lage gesetzt würde, noch wie vor die Rolle eines „Ritters ohne Makel" zu spielen. Der Zar hat in Folge dessen bestimmt, daß der Minister der Justiz und der Reichscontroleur einen gemeinschaftlichen Bericht über die Annenkow'sche Sache dem Ministercomité vorzulegen und letzteres daraufhin zu erwägen habe, was mit Annenkow geschehen solle, wobei indessen seine früheren Verdienste in Betracht gezogen werden möchten. Der durch große Klarheit und Objectivität sich auszeichnende Bericht des Justizministers und des Reichscontroleurs stellt fest, daß die Vergehen Annenkow's so schwerwiegende sind, daß sich auf sie das Allerhöchste Gnadenmanifest, das der Zar anläßlich seiner Vermählung erließ, nicht anwenden läßt, daß Annenkow für den großen materiellen Schaden, den er der Krone zugefügt, ganz unabhängig von der Frage, ob er dies aus eigennützigen Absichten oder aus Nachlässigkeit gethan, materiell haftbar gemacht werden müsse, und daß gewisse dunkle Punkte der Annenkow'schen Verwaltung überhaupt erst durch gerichtliche Untersuchung klar gestellt werden können. Dem Gesetz nach müßte daher die Eröffnung der Criminaluntersuchung gegen Annenkow erfolgen. In Berücksichtigung der früheren Verdienste Annenkow's schlägt der Bericht jedoch vor, das Ministercomité möge sich beim Zaren dahin verwenden, daß von einer Gerichtsübergabe Annenkow's Abstand genommen und derselbe in „administrativer Weise" angemessen bestraft wird. Das Ministercomité hat diesen Antrag angenommen. Wenn nun auch die „administrative" Bestrafung Annenkow's Dank der Gnade des Zaren unzweifelhaft viel milder ausfallen wird, als die Strafe, welche das Gericht über ihn hätte verhängen müssen, so bleibt doch das wichtige Factum bestehen, daß auch die hohe Stellung eines Generals der Infanterie Herrn Annenkow nicht vor der Klarstellung seiner Schuld und vor der Bestrafung dieser Schuld hat schützen können.

* **Petersburg**, 2. August. (Telegramm.) Der russische Geschäftsträger in Korea, Weber, wurde zum Gesandten in Mexiko und der Gesandtschaftssecretair in Teheran, Speier, zum Geschäftsträger in Korea ernannt.

Orient.

* **Sofia**, 2. August. (Telegramm.) Das hiesige sogenannte macedonische Regiment rückte gestern an die Grenze zur Entwaffnung der auf bulgarischem Boden befindlichen Aufständischen ab. Nach einer unverbürgten Meldung stießen gestern Nacht Baschibozuks, die die Aufständischen über die bulgarische Grenze verfolgten, auf bulgarische Truppen, die die Türken zurückwarfen und acht derselben tödteten. (Magdeb. Ztg.)

* **Belgrad**, 2. August. (Telegramm.) König Alexander und seine Mutter Königin Natalie werden sich am 16. August nach Biarritz begeben.

Marine.

Kiel, 1. August. Die aus 14 Booten bestehende zweite Torpedoboots-Flottille wurde heute formirt.

Colonial-Nachrichten.

Stand der Stationen der Rheinischen Mission im Jahre 1894. Der eben erschienene 65. Jahresbericht enthält hierüber folgende Angaben: Im Namaqualande werden neun Missionsstationen und drei Außenstationen, unter den Hereros zehn Haupt- und neun Außenstationen, bei den Ovambos zwei Stationen unterhalten. Es sind im Ganzen 22 Missionare in Südwestafrika thätig. Einen bedauerlichen Verlust erlitt die Mission im März d. J. durch den plötzlichen Tod des jugendlichen Missionars Kast in Gochas. In Neu-Guinea unterhält die Gesellschaft drei Stationen, auf denen sechs Missionare thätig sind. Ein siebenter befindet sich auf der Reise nach dem Schutzgebiete, und ein weiterer wird noch in diesem Jahre dahin abgehen. Die Ausgaben der Mission für Südwestafrika beliefen sich 1894 auf 81 265, für Neu-Guinea auf 16 349 ℳ

Strafverfahren gegen den Jumben Mputa von Wuga. Lieutenant Storch berichtet aus Masinde unter dem 30. April d. J.: Am 25. April erfolgte die Gefangennahme des Jumben Mputa von Wuga wegen vieler Missethaten. An den darauf folgenden Tagen wurde die Untersuchung geführt und abgeschlossen, und am 30. wurde Mputa in einem öffentlichen Schauri, bei welchem die meisten Jumben des Bezirks anwesend waren, zum Tode verurtheilt und durch Erhängen hingerichtet. Die Hinrichtung machte einen tiefen und gewiß sehr nachhaltigen Eindruck auf die Bevölkerung; die Simbojapartei hat damit zu existiren aufgehört. Die noch lebenden Söhne Simboja's sind gänzlich ungefährlich und nunmehr eifrig bemüht, sich bei der Station in Gunst zu setzen. Ueberall herrscht die größte Befriedigung über das Vorgehen des Gouvernements; nicht nur die Leute in Wuga, sondern überhaupt das ganze Land begrüßt die bevorstehende Wiedereinsetzung Kinjassi's in seine alten Rechte mit Freuden. Ebenso findet die geplante Einsetzung Kibio's in Masinde überall lebhafte Zustimmung, denn Kibio ist auch bei Simboja's früheren Gegnern als ruhiger und verständiger Mensch bekannt, der nichts Böses im Schilde führt; außerdem besteht sowohl bei den Freunden als bei den Feinden Simboja's die Ansicht, daß ein näherer Verwandter Kinjassi's kein Recht auf die Jumbenwürde in Masinde besitzt, nachdem der Ort von Simboja gegründet wurde. Der langjährige Zwist in Usambara ist damit beendet; die Station Masinde ist überflüssig, der Umwandelung des oberen Usambara in ein Bezirksamt steht nichts mehr im Wege. Es wurden im Besitze Mputa's in Wuga die seiner Zeit geraubten Lasten des Reisenden Dr. Hans Meyer, ferner noch 170 Pfund Pulver, 20 000 Zündhütchen, 1 Hinterlader und 1 Revolver gefunden und mit Beschlag belegt. Die Weiber Mputa's, deren er mindestens 70 bis 80 gehabt hat, werden, da sie zum größten Theil den Eingeborenen willkürlich abgenommen sind, in ihre Heimath entlassen und erhalten, soweit sie Sclavinnen sind, Freibriefe.

Aus Kamerun. Das kaiserl. Gouvernement in Kamerun ist angewiesen worden, den im Schutzgebiete ansässigen christlichen Missionsgesellschaften eine Zollermäßigung für die von ihnen unmittelbar eingeführten zollpflichtigen Waaren insofern zu gewähren, daß jeder Missionsgesellschaft die von ihr gezahlten Zölle bis zur Höhe von 1000 ℳ jährlich rückvergütet werden. — Die Baseler Missionsgesellschaft hat ihre Vertreter in Kamerun angewiesen, sich in Zukunft sowohl des Verkaufs zollpflichtiger Waaren als des Einkaufs von Ausfuhrwaaren zu enthalten.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck verboten.)

Leipzig, 1. August. (Haftbarkeit wegen Zolldefraude.) Daß die Steuerbehörde nicht mit sich spaßen läßt, ist bekannt, daß sie sich aber auch vor dem sonst so respectirten Fiscus nicht fürchtet, zeigt ein Proceß, der dem Reichsgericht auf die Revision einer Anzahl fiscalischer Beschwerdeführer zur Entscheidung in letzter Instanz vorlag. Das Landgericht Mülhausen i. Els. verurtheilte am 21. December 1894 die Generaldirection der Reichs-Eisenbahn in Elsaß-Lothringen zur Zahlung einer bedeutenden Geldstrafe auf Grund der §§. 135 und 153 des Vereinszollgesetzes. Die Veranlassung hierzu war folgende: Die Reichs-Eisenbahn von Elsaß, die Hessische Ludwigsbahn und die Pfälzische Bahn haben unter einander eine Vereinbarung getroffen, wonach die auf der Linie Frankfurt-Weißenburg-Basel verkehrenden Schnellzüge von sogenannten Verbandspackmeistern besetzt werden, d. h. die Packmeister wechseln nicht wie das andere Personal, sondern bleiben auf dem Zuge, ob er nun durch Elsaß-Lothringen, durch die Pfalz oder auf dem Gebiete der Hessischen Ludwigsbahn fährt. Eine wesentliche Frage ist nun bei dieser zweifellos wohlthätigen Institution die: Welcher von den drei Eisenbahnbehörden gehören die Verbandspackmeister an, oder mit anderen Worten, welche Behörde ist verantwortlich für sie? Eine interessante Beleuchtung erfuhr diese Frage durch den oben erwähnten Proceß, dessen Vorgeschichte folgende ist: Der von der Hessischen Ludwigsbahn überwiesene Verbandspackmeister Ferdinand Eser hatte von dem Centralbahnhofe in Basel aus, der infolge seiner Anlage zu Schmuggeleien allerdings geradezu herausfordert, während seiner Anstellung bei dem Verbande mindestens 681,75 kg Cigarren eingeschmuggelt und dadurch den Steuerfiscus um 1840,70 ℳ Eingang an Zollgefällen geschädigt und wurde infolgedessen zu einer hohen Geldstrafe, die sich — in Ermangelung einer Confiscation der längst verkauften Cigarren — aus dem Werthersatze der Cigarren und einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommenden Geldbuße zusammensetzt, verurtheilt; Eser konnte natürlich die hohe Summe nicht bezahlen. In Folge dessen wurde der §. 153 des Vereinszollgesetzes, der über die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen handelt, in Anwendung gebracht und vom Landgericht Mülhausen die Generaldirection der Reichseisenbahn von Elsaß-Lothringen zur Haftbarkeit herangezogen. Es wurde weiter thatsächlich festgestellt, daß Eser als Verbandspackmeister allen drei Eisenbahnverwaltungen angehöre, indeß von der Hessischen Ludwigsbahn ressortire. Das Vergehen war nach der Feststellung vollendet mit dem Passiren der deutschen Grenze und dem Uebertritt auf elsaß-lothringisches Gebiet. Gegen dieses Urtheil wurde nun Revision eingelegt von der Staatsanwaltschaft, von dem Hauptsteueramt Mülhausen i. E. als Nebenkläger und der Generaldirection der Reichseisenbahn von Elsaß-Lothringen. Gleichzeitig wandten sich die Generaldirectionen der Pfälzischen Bahn und der Hessischen Ludwigsbahn gegen die Revision des Nebenklägers, die auch sie mit zur Haftung herangezogen haben wollte. Die Revision der Staatsanwaltschaft war nach Inhalt und Redaction verunglückt, weshalb der Reichsanwalt beantragte, dieselbe als unzulässig zu verwerfen, da sie Widersprüche in sich selbst enthalte und in Folge gänzlichen Fehlens eines Antrages nicht ersehen lasse, wohin sie gehen solle. Die durch Justizrath Schultze, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, vertretene Generaldirection der Reichseisenbahn von Elsaß-Lothringen behauptete zunächst in ihrer Revision, die Voraussetzungen des §. 153 des Vereinszollgesetzes seien nicht gegeben, da der Angeklagte Verbandspackmeister Eser nicht als Angestellter der Reichseisenbahn in Elsaß-Lothringen anzusehen sei. Derselbe habe allerdings eine Zolldefraude begangen durch Einschmuggeln von Cigarren aus der Schweiz nach Deutschland, bezügl. Elsaß-Lothringen, er habe aber keinesfalls gegen eine Zollverwaltungsvorschrift verstoßen. Es handele sich nicht um Verletzung von zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften, die der Angeklagte Eser etwa in Ausübung seines Amtes oder bei Ausführung des ihm von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Verrichtungen zu beobachten hatte. Eser hat bei seiner Zolldefraude weder Namens, noch im Auftrage seiner Behörde gehandelt, er hat vielmehr auf eigene Faust Waaren eingeschmuggelt, von deren Vorhandensein im Waggon seine Behörde keine Kenntniß hatte, d. h., er beging die Defraude ganz ohne Rücksicht auf seine dienstliche Stellung quasi als Privatmann, da er sich bei Begehung der strafbaren Handlung nicht im Dienste befand. Zwar brachte er die Cigarren in amtlichen Diensträumen unter, aber das konnte bei den Verhältnissen des Baseler Bahnhofs auch jeder Privatmann thun. Für eine Defraude von Privatpersonen haftet aber die Eisenbahnverwaltung nach des Gerichtshofes eigenem Ausspruche nicht. Der Angeklagte Eser ist nun von den Zollbeamten in Basel gefragt worden, ob Alles in Ordnung sei, nicht aber, ob er zollpflichtige Sachen habe. Wurde diese Frage an ihn als Beamten gerichtet, so hatte er in seiner Eigenschaft als Beamter darauf zu antworten in Beziehung auf die von der Bahn zu transportirenden Sachen, deren Obacht ihm als Beamten anvertraut war. Er wurde aber nicht gefragt, ob er auch privatim noch etwas führe, was verzollt werden müsse. Schließlich sei auch Eser nicht von der Reichseisenbahnverwaltung von Elsaß-Lothringen angestellt, sondern von der Hessischen Ludwigsbahn. Auch seien die elsässischen Eisenbahnwagen vorschriftsmäßig hergestellt. Der Angeklagte habe eben klug eine gegebene Situation ausgenutzt. Der Reichsanwalt führte daraufhin aus, daß keineswegs die Bahn für jeden Privatschmuggel ihrer Bediensteten verantwortlich gemacht werden solle, sondern nur, wenn dieselben in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen handelten. Daher komme es darauf an, ob etwa rechtsirrthümlich angenommen wurde, daß der Angeklagte in amtlicher Ausführung seiner Dienstpflichten defraudirte, oder nur gelegentlich derselben. Er hat aber die Defraude begangen, nachdem ihm der betr. Waggon amtlich anvertraut worden war, und hat auf die ausdrückliche Frage des Zollbeamten, ob er etwas Zollpflichtiges habe, gar nicht oder falsch geantwortet. Die Revision des Nebenklägers, des Hauptzollamtes Mülhausen i. E., wies darauf hin, daß der Angeklagte nicht nur Angestellter der Reichseisenbahnverwaltung von Elsaß-Lothringen sei, sondern gemeinsam von den drei Eisenbahnen angestellt sei für den Durchgangsverkehr. Ein Mitverschulden treffe außerdem noch besonders die Hessische Ludwigsbahn, da sie bei der Auswahl des Beamten unvorsichtig gewesen sei und den anderen beiden Bahnen einen notorisch unzuverlässigen Menschen überwiesen habe. Gegen diese Ausführungen wendeten sich die Pfälzische Bahn und die Hessische Ludwigsbahn. Letztere besonders führte bei der gemeinsamen Ablehnung der subsidiären Haftbarkeit aus, sie sei eine Binnenbahn, die mit dem Zollauslande gar nicht in Berührung komme, weshalb ihre Beamten mit den Zollgesetzen auch nicht vertraut seien. Sie habe außerdem keinen Einfluß auf die primitiven Einrichtungen des Basler Bahnhofs, sie werde fernerhin keine Beamten mehr abgeben, wenn sie jetzt verantwortlich gemacht werden solle. Zuletzt bemerkte noch Regierungsrath Dr. Lose, Straßburg i/E., Namens der Generaldirection der Reichseisenbahn von Elsaß-Lothringen, das Urtheil verkenne offenbar den Begriff des Angestellten, indem es einen Beamten der Hessischen Ludwigsbahn gewissermaßen in drei Theile theile; auch finde ein leihweises Ueberlassen von Beamten nicht statt. Eser habe im Auftrage seiner heimathlichen Bahn die elsaß-lothringischen Grenzvorschriften zu beobachten gehabt. Der §. 153 des Vereinszollgesetzes dränge auch nicht zu der Unterstellung, daß die Eisenbahnverwaltung hafte, in deren Bereich ein Beamter eines Andern eine Defraude begehe. Die Zollbehörde habe ja ein großes Beamtenheer an der Grenze, um Schmuggelversuche zu verhüten. — Das Reichsgericht verwarf die eingelegten Revisionen sämmtlich, so daß es bei dem angefochtenen Urtheile sein Bewenden hat.

L. Leipzig, 1. August. Wegen Betruges ist vom Landgerichte Leipzig der Schankwirth Karl Bernhard Winkler zu einem Jahre zehn Monaten Zuchthaus, 300 ℳ Geldstrafe und fünf Jahren Ehrverlust verurtheilt worden, sein Bruder, der Naturheilkundige Friedrich Bernhard Winkler dagegen wegen Beihilfe zum versuchten Betruge zu 14 Tagen Gefängniß. Der Hauptangeklagte Karl Bernhard Winkler, welcher als Häuserspeculant Geschäfte machte, bediente sich bald des einen, bald des anderen Vornamens. Auch des Vornamens Friedrich bediente er sich, und unter diesem Namen nebst der Bezeichnung „Gastwirth aus Plagwitz" schloß er vor einem Notar in Dessau einen Vertrag mit einem Gastwirthe in Zonitz, laut dessen er den diesem gehörigen Gasthof kaufte. Bald darauf wurde in dem Gasthofe wegen einer Schuld des neuen Besitzers eine Pfändung vorgenommen. Karl Bernhard Winkler wünschte diese Pfändung natürlich baldigst wieder aufgehoben zu sehen und wandte sich an seinen Bruder Friedrich. Dieser schrieb nun an den Gläubiger, der die Pfändung hatte vornehmen lassen, einen Brief, behauptete darin, der Zonitzer Gasthof gehöre ihm, nicht aber seinem Bruder Karl, dem Schuldner des Absenders; er ersuche ihn deshalb, die Pfändung rückgängig zu machen. Das Schreiben übergab er dann seinem Bruder Karl zur weiteren Besorgung. Die betreffenden Pfandstücke wurden jedoch nicht freigegeben, so daß der Betrug im Stadium des Versuches blieb. Andere Strafthaten des Angeklagten Karl Bernhard Winkler kommen jetzt nicht mehr in Betracht. — Gegen das Urtheil hatte nur Friedrich Bernhard Winkler Revision eingelegt. Er behauptete, im guten Glauben gehandelt zu haben. Er sei 20 Jahre jünger als sein Bruder und habe gar nicht gewußt, daß derselbe ein so schlechter Mensch sei. Sein Bruder sei sehr lange von Hause fortgewesen, so daß er nicht Gelegenheit gehabt habe, ihn genauer kennen zu lernen. — Das Reichsgericht verwarf die Revision.

Vermischtes.

— **Berlin**, 1. August. Das Kaiser Franz-Regiment ist heute zu einer zehntägigen Schießübung nach Döberitz ausgerückt; auch das erste Bataillon, das wegen der Erkrankungen am Typhus die Caserne geräumt und in Tempelhof und Mariendorf Bürgerquartier bezogen hatte, ist mitmarschirt. Seit der Ausquartierung dieses Bataillons sind Typhuserkrankungen nicht mehr vorgekommen. Im Garnisonlazareth befinden sich noch fünf Typhuskranke und neun Darmkranke; alle vierzehn befinden sich bereits in der Wiedergenesung. Die Zahl der Revierkranken des Bataillons, die vor vierzehn Tagen noch ziemlich hoch war, ist auf vier zurückgegangen. Vom Regiment sind außer einer kriegsstarken Compagnie für den Wachtdienst dreißig Bauhandwerker zurückgeblieben, die die Caserne gründlich säubern sollen.

— **Berlin**, 1. August. Ruscha Butze, die hervorragende dramatische Künstlerin, der Liebling der Kunstfreunde der Reichshauptstadt, hat sich verheirathet. Der Glückliche, welchem dieselbe vor dem Traualtar ihre Hand reichte, ist einer der angesehensten und berühmtesten Sportsmen Berlins, Herr Dr. Beermann. Die Flitterwochen verlebt das junge Ehepaar auf Helgoland.

— **Hannover**, 1. August. In einem hiesigen Bankgeschäfte versuchte ein Fremder, Coupons von rund 40 000 ℳ Obligationen einzulösen. Der Geschäftsinhaber erkannte sofort, daß die Obligationen als abhanden gekommen gemeldet seien. Er ließ den Fremden, der sich Regierungs-Assessor von Bothmer nannte, verhaften. Die Polizei stellte im Hotel sofort Nachforschungen an und fand einen kleinen Handkoffer mit den zu den Coupons gehörigen Stücken. Außerdem wurden weitere 20 000 ℳ Obligationen gefunden. Der Verhaftete ist der Buchhalter Wiegand oder Wieland aus Frankfurt a. O. Durch seine Aussagen erscheint seine ehemalige Principalin ebenfalls belastet, so daß der Fall auch dort viel Staub aufwirbeln wird. (B. L.-A.)

△ **Gera**, 2. August. Nachdem der Stadtrath vor kurzer Zeit die Geschäftszeit für Handel und Gewerbe an den Sonntagen mit Rücksicht auf die Verhältnisse in unseren Nachbarorten bis 3 Uhr Nachmittags ausgedehnt hatte, machte sich in den betheiligten Kreisen hiergegen eine solche Strömung geltend, daß der Stadtrath sich gestern veranlaßt gesehen hat, die frühere Geschäftszeit bis 1 Uhr Mittags wieder in Geltung treten zu lassen. — Der Verein thüringer Gemeindebeamten hält seine diesjährige Hauptversammlung am 15. September in Ruhla ab. — Ein ungenannt bleibender Wohlthäter unserer Stadt hat gestern 6500 ℳ zur Errichtung einer Freistelle im hiesigen Hospital dem Stadtrath überweisen lassen.

— **Eine Statistik der Leichenverbrennungen** veröffentlicht A. Siebert im „Aerztlichen Centralanzeiger", Beilage zum sanitarisch-demographischen Wochenbulletin der Schweiz. Danach fanden in Deutschland von 1878—1893 durch die drei Leichenverbrennungsöfen in Gotha, Heidelberg und Hamburg 1467 (von der Ziffer 1 im Jahre 1878 bis zu 251 anno 1893); in England 488; in Frankreich 14 872; in Schweden (von 1887—1893) 292; in Italien (von 1876—1893) 2402; in der Schweiz (von 1889—1893) 172; im Ganzen in Europa 19 693; in Amerika (von 1876—1893) 2753 Feuerbestattungen statt. Auch über die Kosten einer Leichenverbrennung, die je nach den einzelnen Orten und Verbrennungssystemen in nicht unerheblichem Grade wechseln, hat Siebert Nachforschungen angestellt. In Gotha (System Siemens, Regenerativ mit Gasfeuerung) werden 100 ℳ berechnet. In Heidelberg werden für eine erste Verbrennung 25 ℳ verlangt; für jede unmittelbar folgende 10 ℳ; in Hamburg kostet die erste Verbrennung 150 ℳ, eine unmittelbar darauf folgende blos 5—6 ℳ rc. — In Mailand, wo zwei Oefen in Betrieb stehen, ist eine Cremation nur mit 40—50 Frcs. zu bezahlen. Im Crematorium zu Zürich (System Bourry) werden für Mitglieder des Feuerbestattungsvereins als Gesammtkosten für eine Verbrennung 90 Frcs. erhoben; auf im Canton Zürich Verstorbene trifft es 110, in der übrigen Schweiz Verstorbene 130 und auf Ausländer 180 Frcs. Dazu kommen für Auswärtige noch die nicht unerheblichen Unkosten für den Leichentransport.

— **Abenteuer im Innern Asiens.** Dr. Swen Hedin, der in diesem Frühjahr von Kaschgar aus aufgebrochen war, um Forschungsreisen in Ostturkestan zu machen und dann zum Lob Nor vorzudringen, hat dem russischen Generalconsul in Kaschgar, Petrowsky, einen Brief gesandt, dem zufolge der Forscher in dem vom Khotanflusse durchströmten Flugsandgebiet nahe daran gewesen ist, mitsammt seiner Karawane zu verschmachten. Nach diesem Brief, der in den „Turkestanskije Wjedomosti" veröffentlicht wird, hatte sich die Hedin'sche Karawane zwischen Masar-Dagh und Khotan-Darja in den ungeheuren Flugsandfeldern, die eine Höhe von 150 Fuß erreichen können, verirrt. Wasser hatte sie nur in ganz ungenügendem Maße bei sich und war gezwungen, einen Weg zurückzulegen, der bedeutend länger war als der auf der Karte angegebene. Im Laufe von vier Tagen gingen vier Kameele verloren und ein Theil des Gepäcks, worunter auch der ganze Proviant, ein photographischer Apparat und ein Zelt, mußten unter dem Schutze zweier Leute zurückgelassen werden. Alle waren nahe daran, zu verschmachten. Hedin versah sich mit einigen Instrumenten und etwas Proviant und setzte die Reise in Begleitung von Islam Bey und Kassim fort, aber schon in der ersten Nacht konnten Islam und die Kameele nicht weiter, weshalb sich Hedin und Kassim, Alles zurücklassend, was sie bei sich führten, und nur zwei Chronometer und einen Compaß mitnehmend, aufmachten, um Wasser zu suchen. Drei ganze Tage hindurch wanderten sie durch den Flugsand, bis sie am vierten einen kleinen Wald erreichten. Da Kassim nicht mehr im Stande war, einen einzigen Schritt zu thun, mußte Hedin allein weiter, um Wasser zu suchen. Obwohl das Flußbett völlig ausgetrocknet war, begann Hedin in diesem zu graben und er fand auch gutes Trinkwasser, mit dem er seinen Durst löschte, worauf er zu Kassim zurückkehrte. Dieser war aber nicht im Stande, von dem Wasser, das Hedin mitgebracht, zu trinken, weshalb Hedin zwei Stiefel voll Wasser neben Kassim stellte und in der Richtung gegen Khotan weiter ging. Drei Tage wanderte Hedin allein, fristete sein Leben durch Gras und Blätter und schlief Nachts unter Gebüschen, bis er endlich einige Hirten antraf, die ihm Brod und Mehl gaben. Am nächsten Tage trafen auch Islam Bey und Kassim mit zwei Kameelen sowie Geld und einigen Instrumenten bei ihm ein, drei Kameele hatten sie im Flugsande zurücklassen müssen. Hedin schickte später seine beiden Begleiter zurück, um die Thiere zu suchen, und eines wurde auch gefunden, doch blieb gerade dasjenige, das drei Barometer, den Hypsometer und einige Revolver trug, verschwunden. Da Hedin ohne Hypsometer in den Bergen keine Arbeit ausführen konnte, hat er die Rückreise angetreten, und nach den vom Generalconsul Petrowsky eingezogenen Erkundigungen befand sich Hedin bereits auf dem Wege nach Kaschgar. Ob hiernach in diesem Sommer die ursprünglichen Pläne Hedin's zur Ausführung kommen, scheint zweifelhaft.

D-s. **Größer als das Heidelberger Faß!** Als der bekannte Freiherr von Kyau Commandant auf dem Königstein war, wurde daselbst unter der Leitung des Oberlandbaumeisters Pöppelmann ein großes Faß gebaut, über das uns folgende Beschreibung vorliegt: „Nachdem Ihre Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, Friedericus Augustus, ein neues großes Faß auf der Festung Königstein zu erbauen anbefohlen, so ist unter der Commandantenschaft des Königlich Pohlnischen und Kurfürstlich Sächsischen General-Lieutenants bei der Infanterie, Herrn Friedrich Wilhelms, Freiherrn von Kyau solcher Faß-Bau Anno 1722 angefangen und Anno 1725 vollführet worden. Wovon der Meister gewesen Johann Philipp Hölbe, ein Küffer aus Straßburg. Zu seinen Gehülfen aber hat er gehabt, Johann Martin Haußauern, einen Küffer von Zweybrück, Christian Franken, als Königlicher Festungs-Böttchern allhier, und Johann Conrad Candarten, einen Zimmermann aus Zürch, welche dieses Faß in der Länge 17 Ellen, nach der Spundtiefe aber 12 Ellen und nach der Bodentiefe 11 Ellen gefasset haben, so daß darein 3709 Eimer Dreßdner Maaßes und also sechshundert und neun Eimer mehr als in das vorige Faß gefüllet worden, diesemnach sechshundert und neunundvierzig Eimer mehr darein als in das große Faß zu Heidelberg gehen und folglich es das größte Faß zu dieser Zeit in Europa ist, worzu 175 Stück Dauben und 54 Boden-Stücke zu beiden Böden, als zu dem einen 26 und zu dem andern 28 Stücke gekommen; jedweder Boden aber 77 Centner und 70 Pfund wieget, auf deren einem eine lateinische Inschrift stehet, welche ins Teutsche also übersetzet worden: „Sey gegrüßet, Reisender, und bewundere das Denkmal, so dem aufgeweckten Geiste zu gemächlicher Erquickung des Gemüths gesetzet worden, im Jahre des wiederhergestellten Heils 1725, von dem Vater des Vaterlandes, einem Tito Vespasiano unserer Zeit, der Freude des menschlichen Geschlechts, Friderico Augusto, König in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen. Trinke also zu Ehren sowohl des Vaters als des Vaterlandes und des Königlichen Hauses, wie auch des Königsteiner Commandantens, Freiherrn von Kyau, und wenn du nach Würden des Fasses als aller Fässer wahren Königs es vermagst, auf das Wohlsein der ganzen Welt! Lebe wohl!" — Im übrigen ist dieses Wunderfaß mit 30 eisernen Reifen, deren jedweder 7 Centner wiegt, desgleichen mit zweyen Felgen-Reifen von Holz befestigt und ruhet auf 8 steinernen Trägern, ist auch mit schöner Holzschnitz-Arbeit geziert." — Das Riesenfaß ist längst zerfallen, nur einige Ueberbleibsel finden sich heute noch davon vor.

SLUB
Wir führen Wissen.